

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1979

Nummer 83

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	12. 9. 1979	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	1840
20318 203308	17. 9. 1979	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden	1841
20319	14. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge	1842
21504	14. 9. 1979	RdErl. d. Innenministers Regulierung von Kfz-Schäden im erweiterten Katastrophenschutz	1842
2160	18. 9. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsches Jugendrotkreuz	1842
227		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers vom 17. 7. 1979 (MBl. NW. 1979 S. 1668) Entwicklungshilfe	1843
236	14. 9. 1979	RdErl. d. Finanzministers Vertragsmuster - Objektplanung Gebäude -	1843
236	17. 9. 1979	RdErl. d. Finanzministers Vertragsmuster - Objektplanung Freianlagen -	1843
6300	7. 9. 1979	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände	1843
7129	12. 9. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Überwachung des Bleigehaltes in Ottokraftstoffen	1844
9211	13. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	1845

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 9. 1979	Ministerpräsident Bek. - Generalkonsulat der Republik Österreich, Düsseldorf	1845
18. 9. 1979	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. - Jahreskrankenhausbauprogramm 1979 des Landes Nordrhein-Westfalen	1845
12. 9. 1979	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 8. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 8. 1979	1847
14. 9. 1979	Justizminister Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	1846

I.

20310

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 9. 1979 -
B 4000 - 1.7 - IV 1

Das Mutterschutzgesetz ist durch das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) mit Wirkung vom 1. Juli 1979 geändert und ergänzt worden. Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden die Hinweise, die ich zur Durchführung des Gesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen in meinem RdErl. v. 5. 7. 1968 (SMBl. NW. 20310) gegeben habe, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Einleitungssatz wird hinter den Worten „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315)“ der Halbsatz eingefügt

, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823).

2. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

2 a. Zu §§ 8 a bis 8 d

Nach § 8 a, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 in das Mutterschutzgesetz eingefügt worden ist, haben Mütter, deren acht- bzw. zwölfwöchige Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 frühestens am 30. Juni 1979 geendet hat, im Anschluß an diese Schutzfrist Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Gewährung von Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Er ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 geltend zu machen (vgl. § 8 a Abs. 2). Der Anspruch erlischt grundsätzlich, wenn er nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht worden ist. Für besondere Fälle sieht § 8 a Abs. 3 eine Ausnahmeregelung vor.

Der Mutterschaftsurlaub kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden (vgl. § 8 a Abs. 5). Unter den in § 8 a Abs. 4 bestimmten Voraussetzungen endet er vorzeitig, wenn das Kind während des Mutterschaftsurlaubs gestorben ist.

Bei Arbeitnehmerinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind der zuständigen Krankenkasse jeweils rechtzeitig und unverzüglich der Beginn und das Ende des Mutterschaftsurlaubs (besonders bei vorzeitiger Beendigung) mitzuteilen (vgl. § 317 Abs. 1 Satz 2 RVO).

Spätestens vier Wochen nach Beginn des Mutterschaftsurlaubs soll die Mutter dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen mitteilen, ob sie beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen (vgl. § 8 c). Eine Verpflichtung zu dieser Mitteilung besteht jedoch nicht.

Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs besteht das Arbeitsverhältnis fort; die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des Arbeitsentgelts (Vergütung, Lohn, Ausbildungsvergütung, Ausbildungsgeld, Entgelt und Verheiratetenzuschlag) sowie zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld entfällt jedoch. Für diese Zeit erhält die Mutter Mutterschaftsgeld nach dem neugefaßten § 13 Abs. 1 oder 3. Danach wird Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, zu Lasten des Bundes ein Mutterschaftsgeld bis zu 750,- DM monatlich gezahlt (vgl. § 200 Abs. 2 Satz 2 RVO). Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt.¹⁾ Die Mutter darf während des Mutterschaftsurlaubs keine Erwerbstätigkeit leisten (vgl. § 8 b). Ein Verstoß gegen dieses Gebot hat Auswirkungen auf das Mutterschaftsgeld (vgl. § 200 c Abs. 2 RVO).

1) Postanschrift:

Bundesversicherungsamt,
Reichpietschufer 72-76,
1000 Berlin 10.

Merkblätter, Antragsvordrucke und Vordrucke für die Bescheinigung des Arbeitgebers über das für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes maßgebende Arbeitsentgelt können auch von den Allgemeinen Ortskrankenkassen bezogen werden.

Das während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs zu zahlende Mutterschaftsgeld ist steuerfrei (vgl. Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes vom 27. Juni 1979, BGBl. I S. 823). Während des Mutterschaftsurlaubs bleibt die Mutter in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versichert (vgl. § 311 Satz 1 Nr. 2 RVO, § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 RVO bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 13 AVG und § 170 AFG). Beiträge hat sie - ebenso wie der Arbeitgeber - nicht zu entrichten (vgl. § 383 RVO, § 1385 Abs. 4 a RVO bzw. § 112 Abs. 4 a AVG und § 175 AFG).

Bei der Anwendung tariflicher Vorschriften ist folgendes zu beachten:

- a) Die Zeit des Mutterschaftsurlaubs zählt als Beschäftigungszeit und damit auch als Dienstzeit im Sinne der §§ 19, 20 BAT bzw. der §§ 6, 7 MTL II, weil das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit fortbesteht.
- b) In Fällen, in denen die Zeiten der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie des anschließenden Mutterschaftsurlaubs über sechs Monate hinausgehen, beginnt die Bewährungszeit nach dem Wortlaut des § 23 a Satz 2 Nr. 4 Unterabs. 1 BAT bzw. nach dem Wortlaut der Nr. 5 Abschn. B Sätze 1 und 2 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II neu zu laufen. Ich bin damit einverstanden, daß bis zu einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung die vor der Unterbrechung durch den Mutterschaftsurlaub zurückgelegten Bewährungszeiten erhalten bleiben. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß der Mutterschaftsurlaub - im Gegensatz zu den Schutzfristen nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 MuSchG (vgl. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Unterabs. 2 Buchst. e BAT bzw. Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 2 Buchst. g der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II) - nicht auf die Bewährungszeit anzurechnen ist. Auch auf die in Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vorgesehenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nicht anzurechnen.
- c) Das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. A BAT oder in den Stufen nach § 27 Abschn. B BAT sowie das Aufsteigen in den Dienstzeitstufen nach § 24 Satz 2 MTL II wird durch den Mutterschaftsurlaub nicht berührt. Die Arbeitnehmerin erhält nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den sie erhalten hätte, wenn sie nicht beurlaubt gewesen wäre.
- d) Die Beihilfenberechtigung bleibt während des Mutterschaftsurlaubs bestehen (vgl. § 2 Nr. 2 der Beihilfenverordnung für die Arbeitnehmer des Landes - BVO Ang).
- e) Nach § 8 d kann der Erholungsurlaub der Arbeitnehmerin für jeden vollen Kalendermonat des Mutterschaftsurlaubs um ein Zwölftel gekürzt werden. Ich bitte, von dieser Kürzungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Ich bin damit einverstanden, daß in diesen Fällen der zustehende Urlaub wie folgt berechnet wird: Die Tage, um die der Urlaub (ggf. einschließlich des Zusatzurlaubs) zu kürzen ist, werden zunächst spitz berechnet; die sich nach Abzug der Kürzungszeit ergebenden Urlaubstage werden stets auf volle Tage aufgerundet. Hat die Mutter bereits Erholungsurlaub über den ihr zustehenden Umfang erhalten, kann das dafür gezahlte Urlaubsent-

gelt (Urlaubsvergütung, Urlaubslohn, Bezüge, Ausbildungsgeld, Entgelt und Verheiratetenzuschlag) nicht zurückgefordert werden.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge erhält die Beschäftigte ein Urlaubsgeld, wenn sie mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

f) Die Arbeitnehmerin, die auf Grund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat nur dann Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft **ausgesprochen hat** bzw. wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraumes **abgeschlossen worden ist** (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT bzw. § 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTL II). Bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 63 BAT bzw. § 66 MTL II) wirkt sich die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nicht mindernd aus.

g) Der Mutterschaftsurlaub berührt die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungsstarifverträge nicht und wirkt sich auf die Höhe der Zuwendung nach § 2 dieser Tarifverträge nicht mindernd aus, da das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit fortbesteht und die Arbeitnehmerin Mutterschaftsgeld nach § 13 erhält. Die Arbeitnehmerin, die auf Grund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat nur dann Anspruch auf die anteilige Zuwendung, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft **ausgesprochen hat** bzw. wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraumes **abgeschlossen worden ist** (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Zuwendungsstarifverträge).

h) Da während des Mutterschaftsurlaubs kein Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (§ 8 Abs. 1 Versorgungs-TV). Demgemäß wird die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nur zur Hälfte als gesamtversicherungsfähige Zeit berücksichtigt (vgl. § 42 Buchst. a der Satzung der VBL).

i) Der Anspruch auf Sterbegeld wird durch den Mutterschaftsurlaub nicht berührt (vgl. § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT bzw. § 47 Abs. 1 MTL II).

2 b. Zu § 9 a

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs nicht kündigen. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber während dieser Zeit die Kündigung auch nicht zu einem nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs liegenden Zeitpunkt aussprechen darf. Das Kündigungsverbot nach § 9 a geht als Spezialvorschrift dem Kündigungsverbot nach § 9 (Verbot der Kündigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung) vor. Das bedeutet, daß während des Mutterschaftsurlaubs (auch soweit dieser im dritten und vierten Monat nach der Entbindung liegt) - anders als während der Zeit der Schwangerschaft und der Zeit des Beschäftigungsverbotes nach der Entbindung gemäß § 6 - die Kündigung auch in besonderen Fällen (vgl. § 9 Abs. 3) ausgeschlossen ist.

3. Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 kann eine Frau das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) zum Ende der Schutzfrist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; nach Satz 2 kann sie das Arbeitsverhältnis zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat - wenn für sie nach den tariflichen oder arbeitsvertraglichen Bestim-

mungen eine kürzere Kündigungsfrist gilt, unter Einhaltung dieser Frist - kündigen.

4. Der Nummer 5 wird folgender Absatz angefügt:

Zum Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs sowie zur steuerlichen und beitragsrechtlichen Behandlung des für diese Zeit gezahlten Mutterschaftsgeldes weise ich auf die Erläuterungen in Nummer 2 a hin.

5. Nummer 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das von der Krankenkasse für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 zu zahlende Mutterschaftsgeld ist auf höchstens 25,- DM für den Kalendertag begrenzt.

- MBl. NW. 1979 S. 1840.

20318
203308

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1979 - III A 4 - 38.41.10 - 7309/79

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung, bekanntgegeben durch RdErl. v. 25. 10. 1978 (MBl. NW. S. 1792), ist erneut geändert worden.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der wortgleich mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - abgeschlossen worden ist, gebe ich bekannt:

16. Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des VersTV-G

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den 15. Änderungstarifvertrag vom 20. Januar 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden

a) das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt und

b) nach den Worten „(Angestellte und Arbeiter)“ die Worte „und für die nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichernden Angestellten“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „erreichen wird“ die Worte „oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbe-

schautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen" eingefügt.

3. § 7 Abs. 5 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 werden

aa) jeweils das Wort „Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und

bb) nach den Worten „der Urlaubslohn“ die Worte „bzw. die Urlaubsvergütung“ sowie nach den Worten „Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn,“ das Wort „Urlaubsvergütung,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „dem Urlaubslohn“ die Worte „bzw. der Urlaubsvergütung“ eingefügt.

4. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Anwendung des § 19 Abs. 2 und des § 62.“

5. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „pflichtversichert wäre“ die Worte „, mindestens jedoch der Betrag, der als Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist“ eingefügt.

6. In § 23 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

7. § 33 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Buchstabe h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Sind in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a bis h die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente nur in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 39 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieses Tarifvertrages.“

8. In § 39 Abs. 1 Buchst. a werden das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Erhält ein Arbeitnehmer eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.“

9. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.“

b) In Nummer 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 werden jeweils die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung zu § 5 Abs. 4 VerstV-G

War der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Pflicht zur Versicherung bei der ZVK befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, ist er auf seinen Antrag zu versichern, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Der Antrag ist beim Arbeitgeber zu stellen. Er bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden.

Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 1977.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,
b) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
c) § 1 Nrn. 5 und 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. c sowie § 1 Nrn. 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
d) § 1 Nrn. 6 und 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b mit Wirkung vom 1. März 1979,
e) § 1 Nrn. 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. April 1979.

- MBl. NW. 1979 S. 1841.

20319

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 9. 1979 - III B 4 - 410 - 20549

Mein RdErl. v. 21. 5. 1971 (SMBl. NW. 20319) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1842.

21504

Regulierung von Kfz-Schäden im erweiterten Katastrophenschutz

RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1979 - VIII B 3 - 2.592 - 5

Der RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1964 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1842.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Deutsches Jugendrotkreuz

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 9. 1979 - IV B 2 - 6113/D/M

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Deutsches Jugendrotkreuz
Landesverband Nordrhein, Düsseldorf
Landesverband Westfalen-Lippe, Münster
(am 18. 9. 1979)

- MBl. NW. 1979 S. 1842.

227

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers
v. 17. 7. 1979 (MBl. NW. 1979 S. 1668)

Entwicklungshilfe

- a) Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien)
- b) Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reise-richtlinien).

Unter Punkt 6 Nr. 2.65 muß der letzte Satz richtig heißen:

Die Nachentrichtung von Beiträgen wird jedoch gemäß § 125 Abs. 1 Buchstabe b AVG aufgeschoben, solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen wird.

- MBl. NW. 1979 S. 1843.

236

**Vertragsmuster
- Objektplanung Gebäude -**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 9. 1979 -
B 1005 - 43 - VI A 2 / B 1005 - 502 - II B 4

Der RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1978 (SMBl. NW. 236) wird wie folgt geändert:

1. In den Hinweisen zum Vertragsmuster - Objektplanung Gebäude - werden unter Nr. 9.1 im 2. und 4. Satz jeweils die Zahl 3.31 durch die Zahl 3.3 und im 6. Satz die Zahl 3.3.2 durch die Zahl 3.4 ersetzt.
2. In den Hinweisen zum Vertragsmuster - Objektplanung Gebäude - werden unter Nr. 13 die Nrn. 1 bis 3 (von „Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten . . . bis für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.“) durch die nachstehend aufgeführten Nrn. 1 und 2 ersetzt:
 - (1) bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis 1,5 Mio DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,- für Personenschäden und mit 100 000,- DM für sonstige Schäden,
 - (2) bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 1,5 Mio DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und mit 150 000,- DM für sonstige Schäden
 als ausreichend anzusehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1979 S. 1843.

236

**Vertragsmuster
- Objektplanung Freianlagen -**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 9. 1979 -
B 1005 - 43 - VI A 2 / B 1005 - 503 - II B 4

Der RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1978 (SMBl. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. In den Hinweisen zum Vertragsmuster - Objektplanung Freianlagen - werden unter Nr. 13 - Haftpflicht-

versicherung - die Nrn. 1 bis 3 (von „Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten . . . bis für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.“) durch die nachstehend aufgeführten Nrn. 1 und 2 ersetzt.

- (1) bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis 1,5 Mio DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und mit 100 000,- DM für sonstige Schäden,
 - (2) bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 1,5 Mio DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und mit 150 000,- DM für sonstige Schäden
- als ausreichend anzusehen.

2. In der Anlage C - Hinweise für Freianlagen - zum Vertragsmuster - Objektplanung Freianlagen - werden in der 12. und 17. Zeile jeweils das Wort „Grünanlagen“ durch das Wort „Freianlagen“ ersetzt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1979 S. 1843.

6300

**Verwaltungsvorschriften
über die Gliederung und die Gruppierung
der Haushaltspläne der Gemeinden
und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1979 -
III B 3 - 5/102 - 1830/79

I.

Die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW. 6300), und deren Anlagen werden wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 1.1 Der Unterabschnitt 290 - Ausbildungsförderung - ist zu streichen
 - 1.2 Der Unterabschnitt 480 - Lastenausgleich - ist zu streichen
 - 1.3 Der Unterabschnitt 481 - Allgemeine Kriegsfolgenlasten - ist zu streichen
 - 1.4 Der Unterabschnitt 482 - Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der DDR und aus Ostberlin - ist zu streichen
 - 1.5 Der Unterabschnitt 483 - Unterhaltssicherung - ist zu streichen
 - 1.6 Der Unterabschnitt 486 - Kriegsgefangenenentschädigung - ist zu streichen
 - 1.7 Der Unterabschnitt 488 - Wohngeld - ist zu streichen
2. In der Anlage 2 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 2.1 Die Untergruppe 002 - Grundsteuerbeteiligung - ist zu streichen.
 - 2.2 Die Untergruppe 023 - Getränkesteuer und Speisesteuer - ist zu streichen.
 - 2.3 Die Untergruppe 025 - Schankerlaubnissteuer - ist zu streichen.
 - 2.4 Hinter der Gruppe 07 wird eine Untergruppe mit folgender Bezeichnung eingefügt: „081 - Spitzenausgleich für den Wegfall der Lohnsummensteuer“.
 - 2.5 Die Gruppe 89 erhält die Bezeichnung: „Abwicklung der Vorjahre“.

3. In der **Anlage 3** sind folgende Änderungen vorzunehmen:
- 3.1 Im Abschnitt 14 - Katastrophenschutz - werden die Aufgabenbereiche wie folgt bezeichnet: „Aufgaben des friedensmäßigen Katastrophenschutzes (Kosten nach dem KatSG NW) und des erweiterten Katastrophenschutzes, Maßnahmen der zivilen Verteidigung (persönliche und sächliche Verwaltungskosten)
Behörden bzw. Betriebselbstschutz“
Der Hinweis zum Abschnitt 14 wird gestrichen
 - 3.2 Der Unterabschnitt 290 - Ausbildungsförderung - und der Hinweis hierzu sind zu streichen.
 - 3.3 Die Bezeichnung der Aufgabenbereiche im Unterabschnitt 400 ist im Bereich „Verwaltung der sonstigen sozialen Maßnahmen (ohne Jugendhilfe und Lastenausgleichsverwaltung)“ nach den Aufgaben nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz um folgenden Aufgabenbereich zu ergänzen: „Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz“
 - 3.4 Der Unterabschnitt 480 - Lastenausgleich - ist zu streichen.
 - 3.5 Der Unterabschnitt 481 - Allgemeine Kriegsfolgenlasten - ist zu streichen.
 - 3.6 Der Unterabschnitt 482 - Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der DDR und aus Ostberlin - ist zu streichen.
 - 3.7 Der Unterabschnitt 483 - Unterhaltssicherung - ist zu streichen.
 - 3.8 Der Unterabschnitt 486 - Kriegsgefangenenentschädigung - ist zu streichen.
 - 3.9 Der Unterabschnitt 488 - Wohngeld - ist zu streichen.
 - 3.10 In der Bezeichnung der Aufgabenbereiche zum Unterabschnitt 54 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege - ist das Wort „Krankentransport“ zu streichen.
4. In der **Anlage 4** sind folgende Änderungen vorzunehmen:
- 4.1 Die Untergruppe 002 - Grundsteuerbeteiligung - ist zu streichen.
 - 4.2 Die Untergruppe 023 - Getränkesteuer und Speiseeissteuer - ist zu streichen.
 - 4.3 Der Hinweis zur Untergruppe 024 - Grunderwerbsteuer, Zuschlag zur Grunderwerbsteuer - ist zu streichen. Folgender neuer Hinweis ist aufzunehmen: „Der den Kreisen und kreisfreien Städten zustehende Zuschlag zur Grunderwerbsteuer wird - unabhängig von der Erhebung durch die Finanzämter - hier vereinnahmt.“
 - 4.4 Die Untergruppe 025 - Schankerlaubnissteuer - ist zu streichen.
 - 4.5 Bei der Untergruppe 061 - Sonstige allgemeine Zuweisungen - Land - wird im Absatz 5 zu Beginn des Klammerzusatzes das Wort „nur“ eingefügt.
Der Hinweis wird wie folgt ergänzt: „Der den Kreisen und kreisfreien Städten zustehende Zuschlag zur Grunderwerbsteuer wird - unabhängig von der Erhebung durch die Finanzämter - bei der Untergruppe 024 vereinnahmt.“
 - 4.6 Hinter der Gruppe 07 - Allgemeine Umlagen - wird folgende Untergruppe neu eingeführt: „081 - Spitzenausgleich für den Wegfall der Lohnsummensteuer“
 - 4.7 Die Gruppe 89 erhält die Bezeichnung: „Abwicklung der Vorjahre“.
 - 4.8 Nach der Gruppe 89 werden Untergruppen mit folgenden Bezeichnungen eingeführt:
„892 - Deckung von Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts“
„895 - frei für abschlußtechnische Vorgänge“.

4.9 In der Bezeichnung der Ausgabeart zur Untergruppe 977 ist statt der Worte „Gruppe 37“ einzufügen: „Untergruppe 377“.

4.10 Die Untergruppe 992 erhält die Bezeichnung: „Deckung von Sollfehlbeträgen des Vermögenshaushalts“

II.

Die mit diesem RdErl. vorgenommenen Änderungen sind erstmalig auf die Haushalte 1980 anzuwenden.

- MBl. NW. 1979 S. 1843.

7129

Überwachung des Bleigehaltes in Ottokraftstoffen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 5 - 8800.3 - (III Nr. 12/79)
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 3 - 81 - 2.9/1 Nr. 38/79 v. 12. 9. 1979

Zur Durchführung der Überwachung des Benzinbleigehaltes (BzBlG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), hat die Bundesregierung die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Benzinbleigehaltes (2. AVV BzBlG) vom 7. August 1974 (Bundesanzeiger Nr. 149) erlassen. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Die zur Herstellung der Ottokraftstoffe erforderlichen Mischkomponenten wie Leichtbenzin (Fraktion mit Siedende bis etwa 100°C), Schwerbenzin (Fraktion mit Siedebeginn über 100°C), Naphtha, Reformate, Alkylat, Polymerisat und Pyrolysebenzin unterliegen im unvermischten Zustand nicht den Vorschriften des BzBlG. Der Begriff Mischkomponente ist eng auszulegen; als Mischkomponenten im vorgenannten Sinne können also nicht angesehen werden die verschiedenen Lieferungen von Fertigbenzin, aus denen sich das an den Tankstellen verkaufte Benzin in der Regel zusammensetzt.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörden für die Wahrnehmung der in § 5 Abs. 1 und 3 BzBlG genannten Überwachungsaufgaben und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 BzBlG sind nach Nummer 9.2 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1978 (GV. NW. S. 468), - SGV. NW. 28 - hinsichtlich der Durchführung des § 2a BzBlG die örtliche Ordnungsbehörden und im übrigen die Staatl. Gewerbeaufsichtsamter bzw. Bergämter. Die örtliche Zuständigkeit bei der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben ergibt sich aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010).

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird insbesondere auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG hingewiesen, wonach u. a. die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist. „Entdeckt“ ist die Ordnungswidrigkeit dann, wenn konkrete Tatsachen den Verdacht der Ordnungswidrigkeit begründen, so daß es geboten ist, dem Verdacht nachzugehen, also das Bußgeldverfahren einzuleiten.

3. Ausnahmen

Wird hinsichtlich einer Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes an Bleiverbindungen auf eine Ausnahmegewilligung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft verwiesen, so ist derjenige beweispflichtig, der sich auf die Ausnahmegewilligung beruft; ggf. kann die zuständige Behörde die Einsichtnahme in den Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft verlangen.

4. Einfuhr

Als Einführer ist derjenige anzusehen, der selbständig auf eigene Rechnung Ottokraftstoffe in den Geltungsbereich des BzBlG verbringt, nicht jedoch der Frachtführer oder Spediteur.

Als Einfuhr gilt auch das Verbringen ausländischer Benzine in ein Mineralölsteuerlager.

Welche Angaben über die Beschaffenheit des einzuführenden Ottokraftstoffes die schriftliche Erklärung nach § 4 Abs. 1 BzBlG enthalten muß, ist der Ersten Verordnung zur Durchführung des Benzinbleigesetzes vom 7. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1966) zu entnehmen.

5. Probenahme und Untersuchung der Probe

Mit der Durchführung der Untersuchung der nach § 5 Abs. 3 zu entnehmenden Stichproben sollen folgende Stellen beauftragt werden:

1. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Am Grauenstein/Konstantin-Wille-Str. 1, Köln-Poll,
2. Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., Steubenstr. 53, Essen,
3. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Loccumer Str. 63, Hannover-Wülfel.

Die Technischen Überwachungs-Vereine stellen geeignete Gefäße zur Aufnahme der Stichproben zur Verfügung. Die Probenahme erfolgt durch den von der Aufsichtsbehörde beauftragten Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins oder durch einen Beauftragten des Auskunftspflichtigen in Gegenwart des Aufsichtsbeamten oder des Sachverständigen.

Der Technische Überwachungs-Verein sendet einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung an die zuständige Behörde. Der Auskunftspflichtige erhält eine Durchschrift dieses Berichts zusammen mit der Rechnung über die bei der Entnahme der Probe und deren Untersuchung entstandenen Kosten. Die Kostenpflicht besteht gegenüber der Überwachungsbehörde. Die Überwachungsbehörde kann zulassen, daß der Technische Überwachungs-Verein wegen des ihm zustehenden Entgelts unmittelbar mit dem Kostenschuldner abrechnet.

Weigert sich der Auskunftspflichtige, die Rechnung zu begleichen, so hat die zuständige Behörde in Vorleistung gegenüber dem Technischen Überwachungs-Verein zu treten und einen Leistungsbescheid auf Zahlung an sie gegen den Auskunftspflichtigen zu erlassen sowie ggf. die Vollstreckung des Leistungsbescheides zu veranlassen. In diesem Fall ist die Kostenforderung ausführlich zu begründen und nach den jeweiligen Aufwandsmerkmalen sowohl für die Probenahme als auch für die Analysen zu spezifizieren.

Unser Gem. RdErl. v. 16. 3. 1973 (SMBl. NW. 7129) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1844.

9211

**Durchführung des § 23
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
Zulassung eines Fahrzeugs auf den Namen
eines Minderjährigen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 13. 9. 1979 - IV/A 2 - 21 - 13/01 - 40/79

- 1 Fahrzeuge können auch auf den Namen eines Minderjährigen zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden.

Da das Fahrzeugzulassungsverfahren (§§ 18 ff StVZO) - im Gegensatz zum Fahrerlaubnisrecht (vgl. § 7 StVZO) - keine Sonderregelungen für die Geschäftsfähigkeit von Personen, die Fahrzeugzulassungen (§ 23 StVZO) beantragen, enthält, sind die allgemeinen Vorschriften des BGB anzuwenden. Ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann daher einen Zulassungsantrag nach § 23 StVZO stellen, wenn seine gesetzlichen Vertreter einwilligen. Für einen Minderjährigen unter sieben Jahren müssen die gesetzlichen Vertreter den Zulassungsantrag stellen.

- 2 Die Ausführungen unter Nr. 1 haben besondere Bedeutung für die Zulassung von Fahrzeugen auf Behinderte, die minderjährig sind. Dieser Personenkreis kann nämlich nur dann die für ihn vorgesehene Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1979) erwirken, wenn das Fahrzeug auf den Namen des (minderjährigen) Behinderten zugelassen wird.

- 3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1979 S. 1845.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat
der Republik Österreich, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 9. 1979 -
I B 5 - 439 - 1/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Österreich in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Johann Manz am 6. September 1979 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Michael Fitz, am 28. Mai 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1979 S. 1845.

**Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales**

**Jahreskrankenhausbauprogramm 1979
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 9. 1979 - V D 1 - 5704.2

Mein RdErl. v. 22. 3. 1979 (MBl. NW. S. 602) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 1.14 werden die Beträge 11,650 und 1 973,250 durch die Beträge 9,700 und 1 971,300 ersetzt.
- 2 Nummer 2.2 erhält nach Ziffer 6 folgende Fassung:

7. St. Vinzenz-Krankenhaus Altena	2,500	43,500	46,000
8. Städt. Hellmig-Krankenanstalten Kamen	2,500	51,500	54,000
9. St. Marien-Krankenhaus Ratingen	2,500	47,500	50,000
Zusammen	14,200	994,500	1 008,700
- 3 Die Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Nach Ziffer 32 wird folgende neue Ziffer 33 eingefügt:

33. Städt. Krankenhaus Zülpich Einrichtung einer Orthopädie	0,500	2,400	2,900
--	-------	-------	-------
 - 3.2 Die Ziffern 33 bis 35 werden Ziffer 34 bis 36.
 - 3.3 Die bisherige Ziffer 36 „St. Vinzenz-Hospital Rhede“ wird gestrichen.
 - 3.4 Nach Ziffer 38 werden die Summen 42,060; 117,840 und 159,900 durch die Summen 41,560; 117,340 und 158,900 ersetzt.

3.5 Die Ziffer 43 erhält folgende Fassung:

43. Bernhard-Salzmänn- Klinik Gütersloh Ausbau der Werkhallenanlage	0,200	1,390	1,590
---	-------	-------	-------

3.6 Nach Ziffer 43 wird folgende neue Ziffer 44 eingefügt:

44. Westf. Landes- krankenhaus Dortmund Erstellung eines Anbaues mit Aufzug am Krankengebäude Haus 17	0,100	0,610	0,710
--	-------	-------	-------

3.7 Die bisherige Ziffer 44 wird Ziffer 45.

- 4 In Nummer 2.9 werden die Beträge 12,570; 5,300 und 17,870 durch die Beträge 11,120; 5,800 und 16,920 ersetzt.
- 5 Nummer 2.10 wird gestrichen.
- 6 Nach Nummer 2.10 alt werden die Beträge 567,750 und 1 973,250 durch die Beträge 565,800 und 1 971,300 ersetzt.

- MBl. NW. 1979 S. 1845.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers v. 14. 9. 1979 -
54 13 E - I B. 146

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Kenn-Nr.: 772

- MBl. NW. 1979 S. 1846.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 8. 1979 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 8. 1979

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 9. 1979 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
46760	13. Änderungstarifvertrag vom 3. 5. 1979 zum Tarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. 7. 1970	1. 3. 1979	4884/57
46761	Lohntarifvertrag für Waldarbeiter in staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1979	1. 3. 1979	4884/58
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
46762	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma FLABEG GmbH, Werk Sende, vom 25. 6. 1979	1. 7. 1979	4639/19
46763	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma FLABEG GmbH, Werk Sende, vom 25. 6. 1979	1. 7. 1979	4671/14
46764	Änderungstarifvertrag vom 16. 7. 1979 zur Änderung und Wiederin-kraftsetzung des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 29. 9. 1976	1. 7. 1979	5162/8
46765	Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Ziegelindu-strie im Bundesgebiet und in West-Berlin, außer Bayern, in der Neufassung vom 26. 4. 1979	1. 5. 1979	5270/5
46766	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben im Bundesgebiet, die Hohlglas erzeugen, veredeln und verarbeiten, vom 15. 5. 1979	1. 1. 1979	5273/16
46767	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in Betrieben im Bun-desgebiet, die Glas industriell verarbeiten (außer Hüttenveredelung) sowie Glasapparate und Glasinstrumente herstellen, vom 15. 5. 1979	1. 8. 1979	5273/17
46768	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in der Hohlglaserzeu-gungsindustrie in Nordwestdeutschland – Landesgruppe Nordwest – vom 15. 5. 1979	1. 8. 1979	5273/18
46769	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Bor-ken-Glas GmbH & Co. KG, Borken – Geltung der Tarifverträge für alle Be-triebe, die Hohlglas aller Art oder Glasfasern erzeugen, veredeln und verar-beiten – vom 3. 8. 1979	1. 8. 1979	5273/19
46770	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 8. 1979	5273/20
46771	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ziegelindu-strie im Bundesgebiet und in West-Berlin, ausgenommen Bayern, in der Neufassung vom 26. 4. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1979	5274/8
46772	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in den Betrieben im Bundesgebiet, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln, vom 25. 6. 1979	1. 1. 1979	5288/3
46773	Änderungstarifvertrag vom 18. 7. 1979 zur Änderung und Wiederin-kraftsetzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 6. 6. 1977	1. 7. 1979	5346/1
46774	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitneh-mer und Auszubildenden der Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen, mit den Werken Stolberg, Herzogenrath, Sindorf und Aachen, der GEVETEX Textil-glas-GmbH, Werk Herzogenrath und Verkauf Düsseldorf sowie der Grün-zweig & Hartmann und Glasfenster AG, Werk Bergisch Gladbach vom 7. 5. 1979	1. 5. 1979	5368/7
46775	Tarifvertrag für die Vereinigten Glaswerke GmbH, Werk Porz, wie vor	1. 5. 1979	5368/8
46776	Tarifvereinbarung über die Einbeziehung der Arbeitnehmer des Wer-kes Dortmund der GEVETEX Textilglas GmbH in die Tarifverträge der Vegla-Gruppe vom 28. 5. 1979	1. 6. 1979	5368/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46777	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende in Betrieben im Bundesgebiet, die Glas industriell verarbeiten (außer Hüttenveredelung) sowie Glasapparate und Glasinstrumente herstellen vom 15. 5. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 8. 1979	5382/4
46778	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland - Landesgruppe Nordwest - vom 15. 5. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 8. 1979	5382/5
Gewerbezugsgruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
46779	Tarifvereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden im Radio- und Fernsehetechnikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 4. 7. 1979	1. 8. 1979	5154/20
46780	Tarifvereinbarung für das Elektroinstallateur-, Elektromaschinenbauer-, Elektromechaniker- und Fernmeldetechniker-Handwerk wie vor	1. 8. 1979/ 1. 1. 1980	5154/21
46781	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Wärme-, Klima-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik in Nordrhein-Westfalen vom 30. 1. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5300/24
46782	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1979	5300/25
46783	Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1979	5300/26
Gewerbezugsgruppe XI (Chemische Industrie)			
46784	Tarifvertrag über Urlaubsdauer und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Wilh. Vorneweg GmbH & Co. KG, Obermarsberg, vom 17. 7. 1979	1. 1. 1979	5060/228
46785	Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für Arbeiter, Angestellte und Meister wie vor	1. 7. 1979	5060/229
46786	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Triplastic, Gesellschaft für Kunststofftechnik mbH, Duisburg-Homberg, vom 22. 6. 1979	1. 7. 1979	5313/5
46787	Tarifvereinbarung vom 22. 6. 1979 zur Änderung der Urlaubsdauer im Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Triplastic, Gesellschaft für Kunststofftechnik mbH, Duisburg-Homberg, vom 17. 2. 1977 sowie zur Änderung des Tarifvertrages über eine Jahresleistung vom 17. 2. 1977	1. 7. 1979	5313/6
Gewerbezugsgruppe XII (Textilindustrie)			
46788	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen ohne Schwelm und im Regierungsbezirk Osnabrück sowie im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. 5. 1979	1. 5. 1979	4500/39
46789	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für alle Auszubildenden wie vor	1. 5. 1979	4500/40
46790	Urlaubsabkommen für Arbeiter, Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen ohne Schwelm im Regierungsbezirk Osnabrück sowie im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	ab Urlaubsjahr 1979	4500/41
46791	Urlaubsgeldabkommen wie vor	ab Urlaubsjahr 1979	4500/42
46792	Anschlußtarifvertrag vom 13. 6. 1979 zum Lohntarifvertrag, Urlaubsabkommen, Urlaubsgeldabkommen und Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für die Textilindustrie im Landesteil Westfalen oder Schwelm, im Reg. Bez. Osnabrück und im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Reg. Bez. Düsseldorf vom 8. 5. 1979	1. 5. 1979	4500/43
46793	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen ohne Schwelm und im Regierungsbezirk Osnabrück sowie im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1979	4610/41
46794	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1979	4610/42

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46795	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 5. 1979	4610/43
46796	Urlaubsabkommen für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen ohne Schwelm, im Regierungsbezirk Osnabrück und im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. 5. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	Urlaubs-jahr 1979	4610/44
46797	Urlaubsgeldabkommen wie vor	Urlaubs-jahr 1979	4610/45
46798	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiterverband Deutschlands vom 13. 6. 1979 zum Gehaltstarifvertrag, Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen, Urlaubsabkommen und Urlaubsgeldabkommen für die Textilindustrie im Landesteil Westfalen ohne Schwelm, im Reg. Bez. Osnabrück und im Ortsteil Dingden der Gemeinde Hamminkeln im Reg. Bez. Düsseldorf, sämtlich vom 8. 5. 1979	1. 5. 1979	4610/46
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
46799	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 3. 1979	1. 4. 1979	5084/8
46800	Anschlußtarifvertrag für die Tapetenindustrie zu den Tarifverträgen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein und im Landesteil Westfalen vom 1. 5. 1979	1. 5. 1979	5185/5
46801	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papier-erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 16. 7. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1979	5295/48
46802	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1979	5295/49
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
46803	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in Fotobe- und verarbeitenden Betrieben im Bundesgebiet vom 3. 5. 1979	1. 5. 1979	5326/7
46804	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 5. 1979	5326/8
46805	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in fotomaterialverarbeitenden Betrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 7. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Druck und Papier)	1. 1. 1978	5330/14
46806	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildende in fotomaterialverarbeitenden Betrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 7. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Druck und Papier)	1. 1. 1979	5330/15
46807	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der fotomaterialverarbeitenden Betriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 4. 1979 (abgeschlossen mit der I. G. Druck und Papier)	1. 3. 1979	5330/16
46808	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 3. 1979	5330/17
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
46809	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma RWB-Bodenbelag Produktionsgesellschaft mbH, Bedburg, – Geltung von Tarifverträgen für die chemische Industrie – vom 13. 6. 1979	15. 6. 1979	5174/6
46810	Änderungsvereinbarung vom 29. 6. 1979 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der ledererzeugenden Industrie im Bundesgebiet vom 4. 10. 1977	1. 1. 1979	5365/9
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
46811	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 1. 6. 1979	1. 1. 1979	4472/33
46812	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter wie vor	1. 6. 1979	4472/34

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46813	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 6. 1979	4472/35
46814	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 6. 1979	4472/36
46815	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Betriebe, die Kunststoffe aller Art verarbeiten und nicht Kunststoff produzieren, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 12. 1978	1. 1. 1979	5327/5
46816	Tarifvereinbarung vom 26. 6. 1979 zur Neufassung der Urlaubsdauer und Regelung des zusätzlichen Urlaubsgeldes für alle Arbeitnehmer der Firma Wolf GmbH & Co., Kleve, vom 13. 2. 1978	1. 1. 1979	5367/3
46817	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Wolf GmbH & Co., Kleve, mit Protokollnotiz vom 26. 6. 1979	1. 6. 1979	5367/4
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
46818	Tarifvertrag vom 30. 7. 1979 über die Namensänderung des Arbeitgeberverbandes im Tarifvertrag über die Zusatzversorgungskasse für alle Beschäftigten der Brot- und Backwarenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1970	1. 1. 1979	4705/14
46819	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Werke und Außendienststellen der Meistermarken-Werke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 3. 1979	1. 4. 1979	5161/4
46820	Änderungsvertrag zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag	1. 4. 1979	5161/5
46821	Änderungsvereinbarung vom 7. 3. 1979 zum Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Werke und Außendienststellen der Meistermarken-Werke, GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 9. 1977	1. 1. 1980	5161/6
46822	Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer in den Betrieben der Zigarettenfabrikation, Kartonage sowie der Verwaltung und der Vertriebsbereiche der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 7. 1979	1. 8. 1979	5255/25
46823	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen einschließlich der Zigaretten-Frischdienste und der Innendienste der Verkaufsdirektionen der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 5. 1979	1. 6. 1979	5255/26
46824	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen einschließlich der Außendienste der Firma Martin Brinkmann GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 7. 1979	1. 8. 1979	5255/27
46825	Lohntarifvertrag für Kraftfahrer im Werkfernverkehr der Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 8. 1979	1. 9. 1979	5255/28
46826	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in der Zigarettenfabrikation und dem Vertrieb der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 8. 1979	1. 9. 1979	5255/29
46827	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 9. 1979	5255/30
46828	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 7. 1979	1. 8. 1979	5260/9
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
46829	Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen für Arbeiter und Auszubildende der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Saarland vom 13. 6. 1979	1. 1. 1979	5124/10
46830	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Saarland vom 13. 6. 1979	1. 7. 1979	5124/11
46831	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet in der Neufassung vom 2. 7. 1979	1. 6. 1979	5339/4
46832	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 6. 1979	5339/5
46833	Tarifvertrag zur Sicherung älterer Arbeitnehmer wie vor	1. 8. 1979	5339/6
46834	Lohntarifvertrag für Arbeiter (fremde Hilfskräfte) des Bekleidungslohngewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 7. 1979	1. 6. 1979	5360/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46835	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 6. 1979	5360/10
46836	Tarifvertrag über Urlaub und zusätzliches Urlaubsgeld für Arbeiter (fremde Hilfskräfte) und Auszubildende des Bekleidungslohngewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 7. 1979	1. 6. 1979	5360/11
46837	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen wie vor	1. 6. 1979	5360/12
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
46838	Tarifvertrag über Lohnrelationen und Erschwerniszulagen für Arbeiter im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 7. 1979	1. 8. 1979/ 1. 1. 1980	4910/53
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
46839	Zwanzigster Tarifvertrag vom 21. 6. 1979 zur Änderung und Ergänzung des Überleitungstarifvertrages für Arbeitnehmer der Kreiswerke Bergheim aus Anlaß der Veräußerung an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972 ...	1. 7. 1978/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979	5014/21
46840	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, in der Neufassung vom 20. 6. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTW)	1. 1. 1979	5144/27
46841	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	5144/28
46842	Vereinbarung vom 31. 7. 1979 zur Änderung des § 12 des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Kraftwerk Siersdorf des Eschweiler Bergwerks-Vereins vom 6. 10. 1977	1. 1. 1979	5351/3
46843	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Kraftwerks Siersdorf des Eschweiler Bergwerks-Vereins vom 31. 7. 1979	1. 7. 1979	5351/4
46844	Änderungstarifvertrag vom 23. 7. 1979 zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Kraftwerk Rheinpreußen (Kraftwirtschaft) der Deutschen Texaco AG vom 22. 7. 1977	1. 1. 1979	5357/2
46845	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Kraftwerks Rheinpreußen (Bereich Kraftwirtschaft) der Deutschen Texaco AG vom 23. 7. 1979	1. 7. 1979	5357/3
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
46846	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 6. 1979	1. 6. 1979	4629/25
46847	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monateinkommens wie vor	1. 7. 1979	4629/26
46848	Lohntarifvertrag und Urlaubsgeldregelung für Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 6. 1979	1. 6. 1979	4649/24
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
46849	Zusatzvereinbarung vom 19. 1. 1979 zum Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter der co op-Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft und deren Gesellschaften im Bundesgebiet in der Neufassung vom 19. 1. 1979	1. 1. 1979	5131/41
46850	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der HaPro-Betriebsstellen der co op-Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet mit Anlage vom 11. 6. 1979	1. 6. 1979	5131/42
46851	Gehaltsabkommen für technische Angestellte, Meister und Auszubildende mit Anlage vom wie vor	1. 6. 1979	5131/43
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
46852	Bundesrahmentarifvertrag für alle Mitarbeiter und Auszubildenden in öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 27. 1. 1979	1. 5. 1979	4600/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
46853	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 21. 5. 1979 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1. 1979/ 1. 6. 1979	5000/22
46854	Gehaltstarifvertrag und Regelung der Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 6. 1979	5000/23
46855	Vertrag zur Abwehr sozialer Härten auf Grund von Rationalisierung für kurzzeitbeschäftigte Mitarbeiter des Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen vom 5. 6. 1979	1. 6. 1979	5049/17
46856	Tarifvertrag vom 3. 5. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung mbH, Düsseldorf, und 6 weiterer Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1974/18. 4. 1977	1. 1. 1979	5153/13
46857	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung mbH, Düsseldorf, und 6 weiterer Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1979	1. 4. 1979	5153/14
46858	Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Volontäre in den Verlagen von Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 5. 1979	1. 4. 1979	5320/5
46859	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 22. 3. 1979 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1979	5280/25
46860	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 4. 1979 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 6. 1979	5280/26
46861	Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 6. 1979	5280/27
46862	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 6. 1979	5280/28
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
46863	Tarifvereinbarung vom 27. 6. 1979 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 12. 4. 1979 sowie der §§ 13, 19, 21 und 22 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979/ 1. 1. 1980	3405/170
46864	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 3. 1979	3906/231
46865	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 3. 1979	3906/232
46866	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	3906/233
46867	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	3906/234
46868	Tarifvertrag vom 6. 12. 1978 über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages Nr. 1 über die Eingruppierung von Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 29. 9. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1978	3906/235
46869	Tarifvertrag vom 28. 3. 1979 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Neufassung der Anlage 1 a zu § 22 des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977/ 1. 7. 1978	3908/144

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46870	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	3908/145
46871	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	3908/146
46872	Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	3932/154
46873	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	3932/155
46874	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) in medizinischen Hilfsberufen in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	3954/25
46875	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Übernahme des Änderungstarifvertrages vom 28. 9. 1978 zur Anlage 1 a BAT – vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG und dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)	1. 10. 1978	3965/146
46876	Tarifvertrag zur Übernahme des Änderungstarifvertrages vom 6. 2. 1979 wie vor	1. 1. 1979	3965/147
46877	Tarifvertrag über die Zahlung von Schichtzulagen an Angestellte im Rechenzentrum der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, vom 14. 8. 1979	1. 3. 1979	3965/165
46878	Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 (Vergütungen) vom 11. 6. 1979 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1979	4012/217 a
46879	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/217 b
46880	Tarifvertrag für die Hanseatische Ersatzkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/217 c
46881	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse wie vor	1. 7. 1979	4012/217 d
46882	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen	1. 7. 1979	4012/217 e
46883	Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, 4 weitere Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 11. 6. 1979 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1979	4012/217 f
46884	Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Hanseatischen Ersatzkasse im Bundesgebiet (Anlage 5 zum EKT) vom 31. 5. 1979 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1979	4012/218 a
46885	Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Hanseatischen Krankenkasse im Bundesgebiet (Anlage 5 zum EKT) vom 31. 5. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/218 b
46886	8. Zusatzabkommen vom 20. 4. 1979 zur Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der IDEAL-Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 2. 1972	1. 4. 1979	4514/18
46887	Überleitungsvereinbarung für Außendienstmitarbeiter der Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz, Düsseldorf, in das Tarifrecht des privaten Versicherungsgewerbes vom 12. 6. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1979	5026/11
46888	Tarifvereinbarung zur Überleitung der Arbeitsverhältnisse der im Außendienst tätigen Arbeitnehmer der Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz, Düsseldorf, in das Tarifrecht des privaten Versicherungsgewerbes vom 12. 6. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5026/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46889	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5219/23
46890	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5219/24
46891	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 3. 1979	5235/15
46892	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5235/16
46893	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5236/20
46894	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	5236/21
46895	Tarifvertrag vom 12. 6. 1979 zur Änderung des § 13 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 8. 1978 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1979	5265/26
46896	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit den Deutschen Bankangestellten-Verband, den DHV und dem VwA	1. 3. 1978	5265/27
46897	Tarifvertrag für Angestellte der Träger und Verbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Bundesgebiet - Geltung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) für Bund, Länder und Gemeinden mit Ausnahmen - vom 1. 5. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1979	5404
46898	Tarifvertrag vom 1. 12. 1978 für Auszubildende wie vor, Geltung des Manteltarifvertrages für Auszubildende	1. 12. 1978	5404/1
46899	Tarifvertrag für Auszubildende der Träger und Verbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Bundesgebiet - Geltung des Manteltarifvertrages für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden - vom 1. 12. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 12. 1978	5404/2
46900	Tarifvertrag vom 1. 5. 1979 für Angestellte über die Geltung des BAT wie vor	1. 5. 1979	5404/3
46901	Tarifvertrag für Arbeiter über die Geltung des MTB II wie vor	1. 5. 1979	5404/4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
46902	Tarifvertrag Nr. 356 vom 22. 6. 1979 über die Arbeitsbedingungen für Postbetriebsärzte der Deutschen Bundespost sowie zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 7. 1979	3784/183
46903	Tarifvertrag vom 26. 7. 1979 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 7. 1979	3784/184
46904	Tarifvertrag vom 18. 4. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 10 für Angehörige des Bodenpersonals der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 16. 4. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1979	4809/47
46905	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im privaten Güterverkehrsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 6. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5085/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46906	Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1979	5101/32
46907	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 2. 1979	5101/33
46908	1. Änderungstarifvertrag vom 18. 4. 1979 zum Tarifvertrag über den Förderungsaufstieg für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 9. 2. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	2. 4. 1979	5101/34
46909	1. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag vom 10. 4. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	2. 4. 1979	5101/35
46910	Vergütungstarifvertrag Nr. 21 für Auszubildende der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 18. 4. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1979	5107/12
46911	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1979	5107/13
46912	Vergütungstarifvertrag für Bordpersonal der DLT - Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 21. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5283/2
46913	Vereinbarung über die Zahlung von Trennungentschädigung und Umzugskosten wie vor	1. 1. 1979	5283/3
46914	Gehaltstarifvertrag für Kabinenpersonal der DAN AIR Services Ltd. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 3. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5317/6
46915	Gehaltstarifvertrag für Bodenpersonal wie vor	1. 4. 1979	5317/7
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
46916	Abkommen über die Regelung des Besitzstandes für alle Arbeitnehmer in den Tochterunternehmen der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 5. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	4703/70
46917	Tarifvertrag über Gehalts- und Lohnzahlung mittels Datenträger wie vor	1. 6. 1979	4703/71
46918	Vereinbarung über die Höhe des tariflichen Bedienungsgeldes wie vor	1. 7. 1979	4703/72
46919	Abkommen über die Ausgleichung der Arbeitnehmer der Hauptbahnhofsgaststätten Köln GmbH und der Bahnhofsgaststätten Berlin Zoo GmbH an das Tarifrecht der übrigen Tochtergesellschaften der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und vom 5. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980/ 1. 1. 1981	4703/73
46920	Tarifvertrag über eine neue Urlaubsregelung für alle Arbeitnehmer in den Tochterunternehmen der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4703/74
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
46921	Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der Länder vom 28. 9. 1970 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst)	1. 7. 1979	3750/1172 a
46922	Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 31. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte des Bundes vom 16. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 7. 1979	3750/1175 b
46923	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 30. 7. 1979 zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte des Bundes vom 28. 4. 1978	1. 7. 1978	3750/1178
46924	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. 3. 1979 wie vor	1. 7. 1979	3750/1178 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46925	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 31. 3. 1979 zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über Zulagen nach be- soldungsrechtlichen Vorschriften der Länder vom 30. 3. 1979	1. 7. 1979	3750/1179
46926	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor .	1. 7. 1979	3750/1179 a
46927	Tarifvertrag über besondere Entschädigungen bei Gastspielreisen usw. für Arbeiter und Angestellte der Städt. Bühnen Bielefeld vom 19. 6. 1979 . . .	1. 7. 1979	3950/510
46928	Manteltarifvertrag für Milchkontrollangestellte des Landeskontroll- verbandes Rheinland e. V. im Landesteil Nordrhein vom 3. 7. 1979	1. 1. 1979	4136/18
46929	Vergütungsabkommen Nr. 15 wie vor	1. 5. 1979	4136/19
46930	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 7. 1979 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter des Bundes vom 30. 3. 1979 .	1. 3. 1979	4225/434
46931	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt- schaft wie vor	1. 3. 1979	4225/434 a
46932	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 27. 7. 1979 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum Tar- ifvertrag für Kraftfahrer des Bundes vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	4225/435
46933	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 7. 1979 wie vor . . .	1. 3. 1979	4225/435 a
46934	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 7. 1979 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge ge- mäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	4225/436
46935	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt- schaft wie vor	1. 3. 1979	4225/436 a
46936	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Westdeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, mit allgemeiner Vergütungstabelle vom 14. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, der DAG und dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband)	1. 4. 1979	4229/50
46937	Tarifvertrag mit Tabelle der festen Gehälter wie vor, abgeschlossen mit der Deutschen Orchester-Vereinigung	1. 4. 1979	4229/51
46938	Tarifvertrag über eine besondere jährliche Zahlung an alle Mitarbeiter des Westdeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 14. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, der DAG und dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband)	1. 1. 1979	4229/52
46939	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Deutschen Orchester-Ver- einigung	1. 1. 1979	4229/53
46940	Tarifvertrag über eine Erhöhung der Mindestvergütungen auf Produk- tionsdauer Beschäftigte des Westdeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentli- chen Rechts, Köln, vom 19. 6. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union und dem Rheinisch- Westfälischen Journalistenverband)	1. 7. 1979	4229/54
46941	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1979	4229/55
46942	Änderungstarifvertrag vom 19. 6. 1979 zum Durchführungstarifvertrag Nr. 1 zum Urlaubstarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Westdeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 1. 12. 1976 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union und dem Rheinisch- Westfälischen Journalistenverband)	1. 1. 1979	4229/56
46943	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1979	4229/57
46944	Anschlußtarifvertrag vom 31. 3. 1979 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zum Monatslohntarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter der Länder vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	4230/344
46945	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 3. 1979	4230/344 a
46946	Abschlußtarifvertrag vom 31. 3. 1979 mit der Gewerkschaft der Polizei zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Länder gemäß § 29 MTL vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	4230/345
46947	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt- schaft wie vor	1. 3. 1979	4230/345 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46948	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 31. 3. 1979 zum 16. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	4230/346
46949	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Grundgehälter, Familienzuschläge und des Urlaubsgeldes für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 7. 8. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union)	1. 4. 1979	4240/66
46950	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalistenverband	1. 4. 1979	4240/67
46951	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1979	4240/68
46952	Zweiundzwanzigster Tarifvertrag vom 19. 3. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTArb II) vom 15. 7. 1964	1. 1. 1978	4258/108
46950	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalistenverband	1. 4. 1979	4240/67
46951	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1979	4240/68
46952	Zweiundzwanzigster Tarifvertrag vom 19. 3. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTArb II) vom 15. 7. 1964	1. 1. 1978	4258/108
46953	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Chormitglieder an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (Normalvertrag Chor) in der Neufassung vom 11. 5. 1979	1. 1. 1979	4304/53
46954	Tarifvertrag vom 11. 5. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Aufgaben des Opernchorvorstandes vom 27. 9. 1972, des Tarifvertrages über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 23. 10. 1973, des Tarifvertrages über ein Sterbegeld vom 17. 5. 1976 und des Tarifvertrages über zusätzlichen Mutterschutz für Chormitglieder an Opernhören im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 5. 1976	1. 1. 1979	4304/54
46955	Änderungsvereinbarung Nr. 12 vom 30. 4. 1979 zum Anhang A des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV, der I. G. Metall und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1979/ 1. 5. 1979	4535/240
46956	Änderungsvereinbarung Nr. 12 zum Anhang P (Feuerwehr-, Werk-schutz- und Wachpersonal) wie vor (ohne Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 3. 1979/ 1. 7. 1979	4535/241
46957	Änderungsvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1979 1. 7. 1979	4535/242
46958	Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 31. 5. 1979 zum Anhang H (Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten und der Gew. ÖTV)	1. 5. 1979	4535/243
46959	Änderungsvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1979	4535/244
46960	Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 30. 6. 1979 zum Hauptteil IV des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV, der I. G. Metall, der Gewerkschaft Nah-rung-Genuß-Gaststätten und der I. G. Druck und Papier)	1. 3. 1979	4535/245
46961	Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Anhang V wie vor	1. 1. 1979	4535/246
46962	Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Anhang W wie vor	1. 1. 1979	4535/247
46963	Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 30. 6. 1979 zum Hauptteil IV des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1979	4535/248
46964	Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Anhang V wie vor	1. 1. 1979	4535/249
46965	Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Anhang W wie vor	1. 1. 1979	4535/250

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
46966	3. Änderungstarifvertrag vom 2. 8. 1979 zum Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Studentenerks Aachen vom 7. 12. 1974	1. 3. 1979	4579/35
46967	3. Änderungstarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 3. 1979	4579/36
46968	Tarifvertrag vom 14. 5. 1979 zur Änderung des Normalvertrages Tanz an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 6. 1968	Spielzeit 1979/80	4631/22
46969	Gagentarifvertrag für Mitglieder von Tanzgruppen an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 5. 1979	Spielzeit 1979/80	4631/23
46970	Anschlußtarifvertrag mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG vom 1. 8. 1979 zum Tarifvertrag zur Änderung des Normalvertrages Tanz an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 5. 1979	Spielzeit 1979/80	4631/24
46971	2. Tarifvertrag vom 18. 7. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte bei DATUM, Institut für ADV-gestützte Entwicklungsplanung, Bonn-Bad Godesberg, vom 31. 3. 1978	1. 3. 1979	4913/9
46972	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. 5. 1979 zum Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin (TVK) vom 1. 7. 1971	Spielzeit 1979/80	4950/39
46973	Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Bildung und Aufgaben des Orchestervorstandes wie vor	Spielzeit 1979/80	4950/40
46974	Gehaltstarifvereinbarung für alle Beschäftigten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - Bezirk Niederrhein, Düsseldorf, vom 26. 6. 1979	1. 5. 1979	5277/1
46975	Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen in den Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 25. 4. 1979 (abgeschlossen mit dem Berufsverband der Arzthelferinnen)	1. 1. 1979	5299/11
46976	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 4. 1979	5299/12
46977	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 8. 8. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, der DAG und dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband)	1. 9. 1979	5406
46978	Tarifvertrag über eine Erlösbeteiligung aus Produktionsverwertungen wie vor	1. 9. 1979	5406/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, III, XVI, XVIII, XXXI und XXXII.

- MBl. NW. 1979 S. 1847.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf I
 Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum
 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf I

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf I
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf